

Synopse

2017_02_Gesetz über die politischen Rechte_PRG

Geltendes Recht	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die politischen Rechte (PRG)	
vom 05.06.2012 (Stand 01.01.2017)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
in Ausführung von Artikel 55 bis 63 sowie Artikel 73 und 85 der Kantonsverfassung ¹⁾ und gestützt auf Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 5, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 67, Artikel 83, Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 91 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) ²⁾ sowie Artikel 5b und 7 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer ³⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 161.1

³⁾ SR 161.5

Geltendes Recht	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren
<i>beschliesst:</i>	
<p>Art. 13 Prüfung des Stimmrechtsausweises</p> <p>¹ Die oder der Stimmberechtigte weist sich mit dem Stimmrechtsausweis aus und gibt diesen dem Stimmausschuss ab.</p> <p>² Der Stimmausschuss prüft den Stimmrechtsausweis. Wenn Zweifel darüber bestehen, dass dieser auf den Namen der vorweisenden Person lautet, wird ein zusätzliches Ausweisdokument verlangt.</p> <p>³ Bestehen schwerwiegende Zweifel an der Stimmberechtigung, wird die Person von der Stimmabgabe ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Die oder der Stimmberechtigte weist sich mit dem Stimmrechtsausweis aus und gibt diesen dem Stimmausschuss ab.</p> <p>² Der <u>Stimmrechtsausweis wird vom Stimmausschuss geprüft oder von den Stimmrechtsausweis gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten geprüft.</u> Wenn Zweifel darüber bestehen, dass dieser auf den Namen der vorweisenden Person lautet, wird ein zusätzliches Ausweisdokument verlangt.</p> <p>³ Bestehen schwerwiegende Zweifel an der Stimmberechtigung, wird die Person <u>durch den Stimmausschuss</u> von der Stimmabgabe ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 17 Öffnung der Antwortcouverts und Prüfung der Gültigkeit des Stimmrechtsausweises</p> <p>¹ Der Stimmausschuss öffnet die rechtzeitig eingetroffenen Antwortcouverts und prüft die Gültigkeit des Stimmrechtsausweises.</p>	<p>¹ Der Stimmausschuss öffnet <u>oder die gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten öffnen die</u> rechtzeitig eingetroffenen Antwortcouverts und prüfen <u>die Gültigkeit des Stimmrechtsausweises der Stimmrechtsausweise.</u></p>
<p>Art. 23 Bereinigung 1. Wahlzettel</p> <p>¹ Steht bei Mehrheitswahlen ein Name mehrfach auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p> <p>² Steht bei Verhältniswahlen der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p> <p>³ Enthält ein Wahlzettel bei Verhältniswahlen mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen; auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen.</p>	<p>³ Enthält ein Wahlzettel bei Verhältniswahlen mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen; auf Wahlzetteln mit Vordruck vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach die letzten gedruckten <u>handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren
<p>⁴ Gestrichen werden ferner die Namen von Personen, die auf keiner Liste bzw. keinem Wahlvorschlag stehen oder die nur ungenügend bezeichnet sind.</p>	
	<p>Art. 37a 4. Beizug von Gemeindepersonal</p> <p>¹ Die Gemeinden können ihre Angestellten beiziehen, um unter Aufsicht des Stimmausschusses den Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeamtsstelle zu gewährleisten, die brieflich abgegebenen Stimmen vorzeitig zu behandeln und die Wahlresultate elektronisch zu erfassen. Über die Zulassung einer Person zur Stimmabgabe und die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Stimmausschuss.</p>
<p>Art. 42 Obligatorische und fakultative Volksabstimmungen</p> <p>¹ Vorlagen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden ohne Verzug, spätestens jedoch zehn Monate, nachdem der Grosse Rat darüber Beschluss gefasst hat, der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Dieselbe Frist läuft für Vorlagen, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, sobald der Regierungsrat das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat oder der Grosse Rat seinen Beschluss über die Gültigkeit eines Volksvorschlags (Gegenvorschlags von Stimmberechtigten) verabschiedet hat.</p>	<p>³ Die Fristen nach Absatz 1 und 2 verlängern sich um sechs Monate, wenn sie zum Zeitpunkt zwischen zehn und drei Monaten vor der nächsten Gesamterneuerung des Nationalrates beginnen.</p>
<p>Art. 47 Herstellung und Zustellung</p> <p>¹ Die Staatskanzlei lässt das Wahl- und Abstimmungsmaterial herstellen. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen. In diesen Fällen erteilt die Staatskanzlei den zuständigen Stellen die nötigen Weisungen.</p> <p>² Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt sorgt für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Gemeinden.</p>	<p>Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt sorgtDie <u>Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise</u> sorgen für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Gemeinden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren
<p>³ Die Gemeinden sorgen für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten und tragen die Kosten für den Versand des Wahl- und Abstimmungsmaterials.</p>	
<p>Art. 48 Werbematerial 1. Gemeinsamer Versand</p> <p>¹ Den Stimmberechtigten wird bei Wahlen das Werbematerial aller Beteiligten zugestellt. Als Beteiligte gelten</p> <p>a bei Verhältniswahlen die politischen Gruppierungen, die im jeweiligen Wahlkreis mit eigenen Listen antreten,</p> <p>b bei Mehrheitswahlen alle Kandidatinnen und Kandidaten.</p> <p>² Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Versand haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis zur Wahl stellen.</p> <p>³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials.</p> <p>⁴ Bei einem zweiten Wahlgang findet kein Versand von Werbematerial statt.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Anmeldefristen für den Versand und die Ausschlussgründe, durch Verordnung.</p>	<p>³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt organisiert <u>Die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise organisieren</u> den gemeinsamen Versand des Werbematerials.</p>
<p>Art. 101 3. Rückzug</p> <p>¹ Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen spätestens am 58. Tag (neuntletzter Freitag) vor dem Wahltag bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.</p> <p>² Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.</p>	<p>² Die vorgeschlagene Person muss dem <u>den</u> Rückzug schriftlich zustimmen <u>einreichen</u>.</p>
<p>Art. 109 2. Wählbarkeit</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren
<p>¹ Wählbar sind Personen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind.</p>	<p>¹ Wählbar sind Personen, Kandidatinnen und Kandidaten, die gültig zum im ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind <u>Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben.</u></p> <p>² Die Regelung findet keine Anwendung, wenn sie dazu führt, dass im zweiten Wahlgang nicht mehr genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen.</p> <p>³ Ersatzkandidaturen gemäss Artikel 111 bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 110 3. Rückzug</p> <p>¹ Rückzüge müssen spätestens am Dienstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.</p> <p>² Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.</p>	<p>¹ Rückzüge von Kandidatinnen und Kandidaten, die zum zweiten Wahlgang zugelassen sind, müssen spätestens am Dienstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.</p> <p>² Die kandidierende Person <u>Der Rückzug muss dem Rückzug schriftlich zustimmenerfolgen.</u></p>
<p>Art. 111 4. Neue Wahlvorschläge</p> <p>¹ Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.</p> <p>² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p> <p>³ Im Übrigen gelten Artikel 96, Artikel 97 Absatz 2 bis 4, Artikel 98 Absatz 2 sowie Artikel 99, 100, 102, 103 und 104.</p>	<p>Art. 111 4. Neue Wahlvorschläge <u>Ersatzkandidatur für den zweiten Wahlgang</u></p> <p>¹ Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein <u>Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Artikel 110 können mindestens 16 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags (Art. 97 Abs. 1) eine Ersatzkandidatur vorschlagen.</u></p> <p>^{1a} Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren
<p>Art. 121 Zweiter Wahlgang</p> <p>¹ Für den zweiten Wahlgang gelten Artikel 108 bis 110 sowie Artikel 115 bis 119.</p> <p>² Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.</p>	<p>¹ Für den zweiten Wahlgang gelten Artikel 108 bis, <u>Artikel 109 Absatz 1, Artikel 110, Artikel 115</u> sowie Artikel 115<u>117</u> bis 119.</p> <p>^{1a} Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Artikel 110 können mindestens sechs Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags eine Ersatzkandidatur vorschlagen.</p> <p>² Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, <u>Ersatzkandidaturen</u> müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.</p>
<p>Art. 149 Feststellung des Zustandekommens und Übermittlung an den Grossen Rat</p> <p>¹ Der Regierungsrat stellt auf Antrag der Staatskanzlei innert eines Monats nach Einreichung des Initiativbegehrens (Art. 147 Abs. 1) das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Initiative fest.</p> <p>² Er unterbreitet die zustande gekommene Initiative innerhalb von zwölf Monaten dem Grossen Rat. Falls er einen Gegenvorschlag vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.</p>	<p>² Er unterbreitet die zustande gekommene Initiative innerhalb von <u>innert</u> zwölf Monaten dem Grossen Rat. Falls er <u>die zuständige Direktion beauftragt, ihm einen Gegenvorschlag vorlegt, zu unterbreiten</u>, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.</p>
<p>Art. 150 Entscheid über die Gültigkeit sowie über Annahme oder Ablehnung der Initiative</p> <p>¹ Der Grosse Rat entscheidet innert sechs Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung.</p>	<p>¹ Der Grosse Rat entscheidet innert sechs<u>neun</u> Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung.</p>
<p>Art. 151 Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren
<p>¹ Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat beschliesst, der Initiative einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.</p>	<p>¹ Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs<u>neun</u> Monate, wenn der Grosse Rat beschliesst, der Initiative oder die vorbereitende Kommission beschliesst, einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberzustellen <u>auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen.</u></p>
<p>Art. 152 Initiative in Form der einfachen Anregung</p> <p>¹ Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschliesst, die Initiative anzunehmen oder ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.</p>	<p>¹ Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs<u>neun</u> Monate, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschliesst, die Initiative anzunehmen oder ih-<u>wenn der Grosse Rat oder die vorbereitende Kommission beschliesst, einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberzustellen auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen.</u></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt am xxx in Kraft. / Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>
	<p>Bern, XXX</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p> <p>Von der Bundeskanzlei genehmigt am XXX</p>